

9529

Botschaft
des Bundesrates an die Bundesversammlung über die
Gewährleistung der geänderten Verfassung des Kantons
Graubünden (Erhöhung der Zahl der Stellvertreter und
Verlängerung der Amtsdauer für das Kantonsgericht)

(Vom 24. Juni 1966)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Mit Schreiben vom 2. Mai 1966 ersucht der Kleine Rat des Kantons Graubünden um die eidgenössische Gewährleistung für die in der Volksabstimmung vom 24. April 1966 mit 8483 Ja gegen 7775 Nein angenommene Änderung des Artikels 50 der Verfassung (Erhöhung der Zahl der Stellvertreter und Verlängerung der Amtsdauer für das Kantonsgericht).

Bisheriger Text

Art. 50

Das Kantonsgericht besteht aus einem Präsidenten und vier Beisitzern und hat vier ordentliche Stellvertreter. Den Präsidenten und Vizepräsidenten des Kantonsgerichts bezeichnet der Grosse Rat frei aus den Mitgliedern des Kantonsgerichts. Der Präsident des Kantonsgerichts ist von Amtes wegen auch Präsident des Kantonsgerichtsausschusses. Die übrigen zwei Mitglieder des Kantonsgerichtsausschusses bezeichnet der Grosse Rat. In Verhinderungsfällen haben die folgenden Richter und Stellvertreter als Ersatzmänner zu funktionieren. Die Obliegenheiten des Kantonsgerichtsausschusses bestimmt das Gesetz.

Neuer Text

Art. 50

Das Kantonsgericht besteht aus einem Präsidenten und vier Beisitzern und hat sechs ordentliche Stellvertreter... (*unverändert*).

Die Mitglieder und Stellvertreter des Kantonsgerichts und des Kantonsgerichtsausschusses bleiben drei Jahre im Amt und sind wieder wählbar.

Die Mitglieder und Stellvertreter des Kantonsgerichts und des Kantonsgerichtsausschusses bleiben vier Jahre im Amt und sind wieder wählbar.

Gemäss revidiertem Artikel 50 der Kantonsverfassung besteht das Kantonsgericht wie bisher aus einem Präsidenten und vier Beisitzern, hat jedoch inskünftig sechs statt nur vier Stellvertreter. Da wiederholt Fälle von der Traktandenliste abgesetzt werden mussten, weil das Gericht – in der Regel infolge Ausstandes einzelner Mitglieder – nicht vollständig besetzt werden konnte, hat sich die Wahl zweier weiterer Suppleanten aufgedrängt.

Die Stimmberechtigten haben ferner einer Erhöhung der Amtsdauer des Kantonsgerichtes von drei auf vier Jahre zugestimmt. Diese Änderung trägt zur Vereinfachung und Vereinheitlichung der Wahl kantonaler Gerichtsbehörden bei, da nun mit Ausnahme der Steuerrekurskommission alle kantonalen Kommissionen und Spezialgerichte eine vierjährige Amtsdauer aufweisen. Überdies ist die vom Bündner Souverän angenommene Änderung geeignet, die Kontinuität der Rechtssprechung zu fördern.

Schliesslich wurde eine Übergangsbestimmung angenommen, wonach die Verfassungsänderung mit der Annahme durch das Volk in Kraft tritt und die Verlängerung der Amtsdauer auf vier Jahre erstmals auf die am 1. Januar 1969 beginnende Amtsperiode des Kantonsgerichts und des Kantonsgerichtsausschusses anwendbar ist.

Die geänderten Bestimmungen betreffen nur das kantonale öffentliche Recht und enthalten nichts der Bundesverfassung Zuwiderlaufendes. Wir beantragen Ihnen daher, dem geänderten Artikel 50 durch Annahme des beiliegenden Beschlussesentwurfes die Gewährleistung des Bundes zu erteilen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 24. Juni 1966.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:
Schaffner

Der Bundeskanzler:
Ch. Oser

(Entwurf)

**Bundesbeschluss
über die Gewährleistung der geänderten Verfassung
des Kantons Graubünden**

*Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

in Anwendung des Artikels 6 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 24. Juni 1966,
in Erwägung, dass der in der Volksabstimmung vom 24. April 1966 an-
genommene geänderte Artikel 50 der Verfassung des Kantons Graubünden nichts
der Bundesverfassung Zuwiderlaufendes enthält,

beschliesst:

Art. 1

Dem geänderten Artikel 50 der Verfassung des Kantons Graubünden wird
die Gewährleistung des Bundes erteilt.

Art. 2

Der Bundesrat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

9037

**Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Gewährleistung der
geänderten Verfassung des Kantons Graubünden (Erhöhung der Zahl der Stellvertreter
und Verlängerung der Amtsdauer für das Kantonsgericht) (Vom 24. Juni 1966)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1966
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	27
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	9529
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	07.07.1966
Date	
Data	
Seite	1127-1129
Page	
Pagina	
Ref. No	10 043 315

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.